

Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz
Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 55 -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel. 0211/475 - 0
Fax 0211/475 - 9032

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P₁/Unterklasse T₁ gemäß § 14 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung von 2009.

Firmenanschrift

Name

Branche

Straße

Ort

Ansprechpartner

Telefon/Fax

Im o.g. Betrieb kann ein Umgang (Montage, Demontage, Lagerung, Transport) mit/von Airbag- und Gurtstraffereinheiten erforderlich werden. Die Airbag- und Gurtstraffereinheiten enthalten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P₁/Unterklasse T₁. Die Lagerung erfolgt gemäß der Sprengstofflagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen mit einer Explosivstoff-Netto-Höchstmasse von

- 10 kg im Arbeitsraum
- 100 kg im Lagerraum

Die jeweilige Explosivstoff-Netto-Masse der gelagerten Einheiten wird in einer Liste erfasst.

Eine Zündung der Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten im ausgebautem Zustand erfolgt nicht.

Als **verantwortliche Person** wird benannt

Name, Vorname

Straße

Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Unterschrift der verantwortlichen Person

Zur erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person wurde ein Lehrgang besucht. Die **Lehrgangsbescheinigung** liegt in Kopie bei.

Ein Wechsel der verantwortlichen Person wird der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitgeteilt.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel